

Per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

> > > **Kopie an Landgericht Wuppertal**, Eiland 1, 42103 Wuppertal
Berufungsgericht / Beschwerdegericht zu
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13,
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
(per Fax an 0202-498-3504)

Velbert, 26.04.2013

26 QS 178/12, Beschluss des Landgerichtes Wuppertal
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12, Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse
Düsseldorf, Kassenzzeichen 00700697012731,

Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichtes Wuppertal
vom 20.09.2012 (eingegangen am 29.10.2012)
Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf vom
24.10.2012 (eingegangen am 29.10.2012) nach Rückfrage bei Amtsgericht
Mettmann / Dr. Sonnenwald
Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js
2043/11-2/12 vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem
Rechtsbehelf der Anhörungsrüge vom 21.12.2013,
Befangenheitsantrag vom 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts
Dr. Thomas Künzel

Beschwerdeführer/Betroffener: Albin Ockl

Hier: Einspruch gegen
Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13
vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag
mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

**35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen
Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen**

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

Zu 30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

Es gibt nur einen Ablehnungsantrag / Befangenheitsantrag vom 21.12.2012.

Mit Schriftsatz vom 21.12.2012 wurde mit einer Anhörungsrüge

Einspruch gegen den

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) vorgenommen und

mit der Anhörungsrüge ein

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel vorgetragen. Der Schriftsatz wurde an das Amtsgericht Mettmann und das Landgericht Wuppertal als zuständiges Beschwerdegericht/Berufungsgericht zugesandt.

Siehe Kapitel 22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet.

Der Schriftsatz mit Kapitel 22 liegt beim Amtsgericht Mettmann vor.

Zu 31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

Mit Kapitel 29 im Schreiben vom 28.02.2013 stellt der Betroffene fest:

Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht, auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag wurden im vergangenen Jahr mit Schriftsatz vom 21.12.2012 gestellt. Ein Richter, der trotz Anhörungsrüge einen Befangenheitsantrag übergeht und mit laufendem Befangenheitsantrag Staatsgewalt einschließlich Eidesstattliche Versicherung anwenden lässt, hat längst seine judikative Kompetenz verwirkt.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich der befangene Richter nicht bewusst ist, dass er mit seinem Verhalten **massiv gegen das Grundgesetz verstoßen hat**. Unerhörter Missbrauch von Staatsgewalt durch einen befangenen Richter, für den Grundrechte des Betroffenen nur störend sind.

Zu 32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

Gerichtsbeschluss Seite 2 unten: "Zur Zeit der Anbringung dieses Gesuchs (Ablehnungsgesuchs) war das Bußgeldverfahren 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 bereits richtermäßig abgeschlossen". Diese Feststellung verstößt erneut gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs.1. Ein "richtermäßiger Abschluss" liegt erst dann vor, wenn rechtliches Gehör ermöglicht wurde.

Wenn ein "richtermäßiger Abschluss" so schnell in eine Zwangsmassnahme umgesetzt wird, dass es dem Betroffenen unmöglich gemacht wird, mit einer Anhörungsrüge rechtliches Gehör zu erreichen, dann ist dies ein doppelter Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG: **Es wurde rechtliches Gehör nicht nur verweigert, rechtliches Gehör wurde einfach unmöglich gemacht**. Erschwerend kommt hinzu, dass der "richtermäßige Abschluss" eine Zwangsmassnahme mit eidesstattlicher Versicherung, mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung betroffen hat und diese Zwangsmassnahme auch umgesetzt wurde, obwohl ausreichend Zeit gewesen wäre, diese Zwangsmassnahme zurückzunehmen.

Der "richtermäßige Abschluss" ist so zu gestalten, dass Grundrechte nicht verletzt werden, geschweige denn unmöglich gemacht werden. Grundrechte sind nicht verhandelbar, sondern nur einzuhalten.

Zu 33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

So im Amtsgerichtsbeschluss Seite 2 Mitte. Beweis aus der vorliegenden Dokumentation des Betroffenen:

Vertrauensmissbrauch und Täuschung des Betroffenen zeigt die innere Haltung des Richters und rechtfertigt den Befangenheitsantrag in vollem Umfang. Entsprechende Vorgänge sind ausführlich dokumentiert

> mit **Schriftsatz vom 19.03.2012** an das Amtsgericht Mettmann (Kapitel 09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen und Kapitel 10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht **getäuscht**. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit) sowie

> mit **Schriftsatz vom 21.12.2012** an das Amtsgericht Mettmann (Kapitel 20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen **Vertrauensmissbrauch und Täuschung** und Kapitel 21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren)

Der Richter, Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel, hat in der mündlichen Hauptverhandlung am 07.03.2012 **unmissverständlich zugesagt, dass keine Gerichtskosten entstehen**, wenn vom Vorgeladenen der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Kreisverwaltung nicht weiter verfolgt wird. Diese Zusage wurde vom Richter **nicht** eingehalten. Das ist Täuschung und Vertrauensmissbrauch von richterlichen Zusagen. Der Betroffene hat den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Kreisverwaltung **nicht** zurückgenommen wegen Täuschung und Vertrauensmissbrauch der richterlichen Zusage einer kostenfreien Einstellung des Gerichtsverfahrens.

Der Vorgeladene hatte volles Vertrauen, weil auch im ersten Verfahren im September 2011 (28.09.2011) keine Kosten in Rechnung gestellt wurden. **Dieses Vertrauen wurde vom Richter missbraucht.** In beiden Verhandlungen waren weder ein Vertreter der Kreisverwaltung noch ein Staatsanwalt anwesend.

Der Betroffene hat ausführliche Stellungnahmen in einer Reihe von Schriftsätzen vorgenommen. Der Richter hat im ersten Verfahren im September 2011 einen schriftlichen Beschluss nachgesandt. Ein Dokument zur mündlichen Hauptverhandlung am 07.03.2012 wurde **unterdrückt**, um Beweisunterlagen zu Vertrauensmissbrauch und Täuschung des Betroffenen zu verhindern.

Zu 34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

In Anbetracht der schwerwiegenden Beschuldigungen muss mit Recht erwartet werden, dass bei der Einleitung von Zwangsmassnahmen, die einen Auftrag an eine Obergerichtsvollzieherin mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung bewirkt haben, Grundrechte mit besonderer Sorgfalt beachtet werden. Tatsächlich wurde der "richtermäßige Abschluss" so beschleunigt, dass Grundrechte nicht nur verletzt wurden, ja sogar unmöglich gemacht wurden.

Das ist bewusster Missbrauch von Staatsgewalt unter Aushebelung der Grundrechte.

Zu 35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

Faktenlage:

Doppelter Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör, Verweigerung und Verhinderung durch befangenen Richter) bei der Einleitung von Zwangsmassnahmen (erschwerender Sachverhalt).

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern (§44 Abs.3 ZPO). Die dienstliche Äußerung vom 18.02.2013 ist am 22.02.2013 beim Betroffenen eingegangen, also **2 Monate nach dem Befangenheitsantrag** vom 21.12.2013, nach Abschluss der eingeleiteten Zwangsmassnahme. Diese Verzögerung einer dienstlichen Äußerung bis nach Abschluss der mit richterlicher Befangenheit belasteten Zwangsmassnahme ist in keiner Weise akzeptabel.

Eine äußerst knappe dienstliche Äußerung des befangenen Richters enthält die Feststellung: "Ich betrachte mich nicht als befangen". Mehr subjektive Einschätzung ist in Anbetracht von Täuschung, Vertrauensmissbrauch richterlicher Zusagen, Grundrechtsverletzungen nicht möglich.

Weitere Feststellung der dienstlichen Äußerung: "In dem Vorverfahren hat der Betroffene den Einspruch auf Anregung des Gerichts zurückgenommen". Der Betroffene hat mit ausführlichen Schriftsätzen dargelegt, dass eine Ordnungswidrigkeit **nicht** vorliegt **und nicht** vorliegen kann. Dazu hat der Richter trotz zweier Hauptverhandlungen überhaupt nicht Stellung genommen.

Worin bestand denn nun die Anregung des Richters? Etwa kostenfreie Einstellung des Verfahrens?

Kostenfreie Einstellung des Verfahrens war offensichtlich die Anregung des Richters, der mit Täuschung und Vertrauensmissbrauch des Betroffenen daraus in der dienstliche Äußerung sinnverändernd feststellt: "Er wehrt sich im weiteren nur dagegen, das er die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen hat."

Wohlgemerkt:

Der Betroffene konnte sich gegen die Entstehung von Kosten nicht wehren, das Gerichtsverfahren wurde ihm aufgezwungen.

Der Betroffene konnte sich gegen richterliche Täuschung und Vertrauensmissbrauch nicht wehren.

Der Betroffene konnte sich gegen die Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung nicht wehren. Ihm wurde Schaden zugefügt, der mit der SCHUFA-Eintragung nachhaltige Wirkung hat.

Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.

§29 StPO Abs.1: "Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten". Dementsprechend hätte der abgelehnte Richter die eingeleitete Zwangsmassnahme sofort stoppen müssen, weil damit massiv gegen das Grundgesetz verstoßen wurde. Dies ist eine Handlung, die keinen Aufschub gestattet hat und bewusst unterlassen wurde.

Zu 36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu **§29 StPO Abs.1** trotz Anhörungsrüge unterlassen hat, obwohl der Aufschub nicht statthaft war, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten: Rücknahme der Zwangsmassnahme mit allen negativen Auswirkungen (Löschung der SCHUFA-Eintragung, Aufhebung des Haftbefehls).

Gemäß Kapitel 32 (Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich) hat der abgelehnte Richter durch Unterlassung geeigneter Maßnahmen zugelassen, dass **rechtliches Gehör nicht nur verweigert, sondern darüber hinaus rechtliches Gehör einfach unmöglich gemacht wurde.** Die Nicht-Beachtung der Anhörungsrüge ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz. Mit der Unterlassung geeigneter Maßnahmen wurde Missbrauch von Staatsgewalt mit nachhaltiger Wirkung ermöglicht. Die sofortige Aufhebung aller negativen Auswirkungen ist unverzichtbar.

Velbert, 26.04.2013



Albin L. Ockl

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Zurückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

- > UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen
- > Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag
- > Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung
02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheererender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?

16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf
Einspruch gegen**

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss

24. Anhörungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd

auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der

Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des

Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal: Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 15.04.2013 (eingegangen am 20.04.2013) zum Befangenheitsantrag mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß §28 StPO Abs.2

30. Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vom 15.04.2013 hat keine reale Grundlage, weil ein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013 überhaupt nicht existiert

31. Amtsgericht Mettmann verstößt nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern beugt auch die Wahrheit, weil immer nur der Befangenheitsantrag vom 21.12.2012 zur Diskussion gestanden hat und kein Ablehnungsantrag vom 04.02.2013

32. Amtsgericht Mettmann verweigert nicht nur rechtliches Gehör, sondern macht es durch schnellen Richterspruch unmöglich

33. Befangenheit ist eine innere Haltung des Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst

34. Innere Haltung des Richters: Befangenheit des Richters so groß, dass selbst Grundrechte des Betroffenen nur störend waren

35. Rechtswidriger Auftrag einer Zwangsmassnahme mit Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung durch einen gemäß Faktenlage befangenen Richter ist sofort zurückzunehmen

Nachhaltige Schadenswirkung der SCHUFA-Eintragung ist sofort zu beseitigen

36. Was der abgelehnte Richter in Widerspruch zu §29 StPO Abs.1 unterlassen hat, ist vom Gericht ohne weitere Verzögerung einzuleiten

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

> > > **Kopie an Landgericht Wuppertal**, Eiland 1, 42103 Wuppertal
Berufungsgericht / Beschwerdegericht zu
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13,
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
(per Fax an 0202-498-3504)

Velbert, 28.02.2013

Hier: Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

Das zu beantwortende formlose Schreiben wurde von Justizobersekretärin Opala im Auftrag automatisiert erstellt und enthält in einem Vermerk des Direktors am Amtsgericht Dr. Thomas Künzel die Aussage: "Ich betrachte mich nicht als befangen."

Antwort (mit fortlaufender Nummerierung):

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht, auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag wurde im vergangenen Jahr mit Schriftsatz vom 21.12.2012 gestellt. Ein Richter, der trotz Anhörungsrüge einen Befangenheitsantrag übergeht und mit laufendem Befangenheitsantrag Staatsgewalt einschließlich Eidesstattliche Versicherung anwenden lässt, hat längst seine judikative Kompetenz verwirkt.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich der befangene Richter nicht bewusst ist, dass er mit seinem Verhalten **massiv gegen das Grundgesetz verstoßen hat**.

Der befangene Richter ist und bleibt für den Betroffenen unerträglich.

Velbert, 28.02.2013



Albin L. Ockl

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel

mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

- > UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen
- > Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag
- > Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

- 01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung
 - 02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
 - 03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist
 - 05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)
 - 06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren
 - 07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen
 - 08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen
 - 10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012
 - 12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

- 13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)
 - 14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind
 - 15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?
 - 16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf

Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der

Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des

Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012

und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhöhrungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten Beschluss

24. Anhöhrungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler

Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 28.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Antwort auf formloses Schreiben des Amtsgerichts Mettmann vom 18.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) nach Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

29. Verdeutlichung: Befangenheitsantrag bedeutet Ablehnungsgesuch an das Amtsgericht,

auch wenn sich der befangene Richter nach 2 Monaten als nicht befangen betrachtet

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
Herrn Dr. Thomas Künzel
Direktor

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

Velbert, 30.05.2011

Aktenzeichen 33 OWi-723 Js 570/11-80/11

Ihr Schreiben vom 16.05.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Künzel,

Für Ihr Bemühen mit Ihrem persönlichem Anschreiben vom 16.05.2011
(eingegangen 24.05.2011) bedanke ich mich sehr.

In 2 Schreiben an die Kreisverwaltung Mettmann habe ich unmissverständlich darauf hingewiesen, dass uns mit der UMTS-Auktion 2000 und den verheerenden Folgewirkungen unser Lebenswerk zerstört und unsere Existenzgrundlage vernichtet wurde (siehe Anlage 1), um darüber zu informieren, wodurch unsere derzeitige Zahlungsunfähigkeit bei der Pflegeversicherung begründet liegt. Dies trifft jedoch nicht nur auf unsere Pflegeversicherung zu. Wir haben mehrere Lebensversicherungen (als Altersrücklage angelegt) vorzeitig unter hohen Verlusten auflösen müssen, um laufenden Kostenverpflichtungen nachkommen zu können. Wir haben unsere Kreditwürdigkeit längst ausgeschöpft. Alle Altersrücklagen sind nun leider aufgebraucht.

In einer Petition an den Deutschen Bundestag habe ich die gesamten Vorgänge ausführlich beschrieben. Der aktuelle Stand unserer Petitionseingaben ist nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDFs

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110103.pdf>

Mit Schreiben vom 11.03.2011 wurde von mir **Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung** wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 beim Verwaltungsgericht Köln (Az: 1 K 1530/11, inzwischen beim Verwaltungsgericht Berlin / Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg unter dem Az OVG 11 M 16.11 anhängig) eingereicht (siehe Anlage 2 Punkt 5). Mit den Folgewirkungen der UMTS-Auktion wurde uns und unserem Unternehmen die Existenz-Grundlage entzogen. Unser Lebenswerk wurde zerstört.

Klage-Erhebung und Klage-Erweiterung sind mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, trotz solcher Hinweise eine

Ordnungswidrigkeit erkennen zu wollen, einen Bußgeldbescheid zu verhängen, ohne auch nur mit einem Wort auf die genannten Vorgänge einzugehen nach dem Motto: Nichts hören, nichts sehen, nichts wissen!

Die angebliche Ordnungswidrigkeit solle darin bestehen, dass ein Bürger die vorgeschriebene Pflegeversicherung nicht bezahlt, ohne Interesse, ob er bezahlen kann oder nicht bezahlen kann, ohne Interesse, wodurch dieser Zustand entstanden ist. Der Kostenbescheid sei schon dadurch gerechtfertigt, weil nicht bezahlt wird. Jetzt kann natürlich auch der Kostenbescheid nicht bezahlt werden. Auch Folgekosten des aufgezwungenen Verfahrens beim Amtsgericht Mettmann sind nicht zahlbar.

Tatsache ist, dass die angebliche Ordnungswidrigkeit verursacht wurde von den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, die bis heute andauern, sowie durch das diskriminierende Verhalten des Bundeswirtschaftsministerium. Dagegen habe ich einiges, das mir Mögliche, unternommen. Von der Petition beim Deutschen Bundestag seit März 2010 bis zu den laufenden Gerichtsverfahren.

Das Amtsgericht Mettmann kann nicht sagen, das interessiert uns nicht, weil die genannten Vorgänge ursächlich zusammenhängen und **die Bundesrepublik Deutschland als Haupttäter auf Schadenersatz und Rehabilitation beklagt ist**. Wenn das Amtsgericht Mettmann trotzdem ohne Rücksicht auf die genannten Vorgänge verfährt, so ist das **sittenwidrige Härte**, weil hier vom Amtsgericht eine Lösung auf Kosten des Schwächeren erzwungen werden soll. Dies ist außerdem kein Lösungsweg, weil der Schwächere nicht bezahlen kann. Wenn Sie es als notwendig erachten, muss ich gegen die von Ihnen beschriebene, beabsichtigte Verfahrensweise gemäß § 72 OWiG **Widerspruch** einlegen.

Ich unterbreite folgenden Lösungsvorschlag: Selbstverständlich muss die Nachzahlung der Pflegeversicherung Bestandteil des eingeklagten Schadenersatzes sein. Nur mit einem Moratorium bis zum Ende der Gerichtsverhandlungen gegen die Bundesrepublik Deutschland ist eine praktikable Lösung möglich. Mit einer Annahme unseres Rehabilitierungsvorschlags durch das Bundeswirtschaftsministerium könnte das Ende der Gerichtsverhandlungen sehr schnell erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl

Anlagen: Schreiben an Kreisverwaltung Mettmann, per Post an Amtsgericht zugesandt.

Anlage 1 (4 Seiten)

Fax vom 15.02.2011 an Herrn Kardell und Herrn Sturm

Anlage 2 (4 Seiten)

Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011

Vorab per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi-723 Js 570/11-80/11

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

Velbert, 15.08.2011

Aktenzeichen 33 OWi-723 Js 570/11-80/11

Schreiben des Amtsgerichtsdirektors vom 16.05.2011

Antwort von Albin Ockl (Vorgeladener) vom 30.05.2011

Vorladung des Amtsgerichtes vom 07.07.2011 zur Hauptverhandlung über
Einspruch des Vorgeladenen gegen den Kostenbescheid des Landrats Mettmann
vom 08.03.2011

Anhörung des Kreises Mettmann vom 03.08.2011 mit schriftlicher Äußerung zum
Sachverhalt vom 12.08.2011

Für das Bemühen mit persönlichem Anschreiben des Amtsgerichtsdirektors vom
16.05.2011 (eingegangen 24.05.2011) hat sich der Vorgeladene mit
Antwortschreiben vom 30.05.2011 bedankt und gegen den Bußgeldbescheid
vom 08.03.2011 des Landrat Mettmann Einspruch erhoben. Auf Anordnung des
Gerichts hat er die Vorladung zur Hauptverhandlung am 28.09.2011 erhalten.
Hiermit stellt der Vorgeladene den Antrag, den Vorwurf der Ordnungswidrigkeit
einschließlich Bußgeldbescheid vom 28.09.2011 auf Kosten der Kreisverwaltung
zurückzuweisen. Weiterhin beantragt der Vorgeladene Prozesskostenhilfe.

Begründung:

**01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte
Beleidigung**

**02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000
durch Politik, Verwaltung und Justiz**

**03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende
Gerichtskosten**

Zu 01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

Tatsache ist, dass die angebliche Ordnungswidrigkeit verursacht wurde von den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, die bis heute andauern, sowie durch das diskriminierende Verhalten des Bundeswirtschaftsministerium (BMW). Dagegen hat der Vorgeladene einiges, das ihm Mögliche, unternommen. Von der Petition beim Deutschen Bundestag seit März 2010 bis zu den laufenden Gerichtsverfahren.

In 2 Schreiben an die Kreisverwaltung Mettmann hat der Vorgeladene unmissverständlich darauf hingewiesen, dass mit der UMTS-Auktion 2000 und den verheerenden Folgewirkungen sein Lebenswerk zerstört und seine Existenzgrundlage vernichtet wurde (siehe Anlage 1 seines Schreibens vom 30.05.2011), um darüber zu informieren, wodurch seine derzeitige Zahlungsunfähigkeit bei der Pflegeversicherung und Krankenversicherung begründet liegt. Dies trifft jedoch nicht nur auf diese Versicherungen zu. Er hat mehrere Lebensversicherungen (als Altersrücklage angelegt) vorzeitig unter hohen Verlusten auflösen müssen, um laufenden Kostenverpflichtungen nachkommen zu können. Er hat seine Kreditwürdigkeit längst ausgeschöpft. Alle Altersrücklagen sind nun leider aufgebraucht.

Der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit ist schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung, weil **der deutsche Staat nicht nur Täter mit höchsten Schadenswirkungen für den Betroffenen ist, sondern weil er die Folgewirkungen seiner verwerflichen Tat dem Geschädigten als Ordnungswidrigkeit vorwirft** und mit einem Bußgeldbescheid bestrafen will. Eine erneute Anhörung durch die Kreisverwaltung (siehe Anlage) zeigt die ganze Perversität dieses Verhaltens, das total verabscheuungswürdig ist.

Zu 02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

Mit der UMTS-Auktion 2000 und den verheerenden Folgewirkungen unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMW) wurde das Lebenswerk des Klägers abrupt zerstört. Er wurde um 10 (+ X) Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks **betrogen und bestohlen, um die Spitzenjahre der Vollendung, der Anerkennung und der Auszeichnungen. Es wurde ihm die Existenz-Grundlage entzogen und beträchtliche Vermögensschäden zugefügt.**

Es ist ein **Schlag in das Antlitz der Justitia**, wenn Gerichte als Exekutive von Politik und Verwaltung instrumentalisiert und missbraucht werden. Eine konzertierte Treibjagd auf letzte Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz ist eröffnet, mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den **Deutschen Bundestag**, Eröffnung mit Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation, Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes
März 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Fortsetzung der Petition im Petitionsausschuss

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Verfassungsbeschwerde Aktenzeichen: (2 BvR 2418/10) beim **Bundesverfassungsgericht Karlsruhe** wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Klage der **Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann** gegen den Beschwerdeführer wegen Ordnungswidrigkeit (**Az. 33 OWi-723 Js 570/11-80/11**), weil Banken keine Kredite zur Finanzierung der gesetzlichen Pflegeversicherung mehr geben. Mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Abwehr der Versteigerung des Geschäftshauses des Klägers (als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz vorgeschlagen) durch Amtsgericht Velbert (**Az. 014 K 014/11**)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>
und Landgericht Wuppertal (**Az. 6 T 296/11**)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Klage-Eröffnung beim **Verwaltungsgericht Köln (Az. 1 K 1530/11)**
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>
Klage-Fortsetzung beim
Verwaltungsgericht Berlin (Az. VG 27 K 66.11)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>
Klage-Instanz
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Az. OVG 11 M 16.11)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>
Klage-Instanz
Bundesverwaltungsgericht Leipzig (BVerwG 6 B 26.11)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Amtsgerichte in Mettmann, Velbert und das Landgericht Wuppertal (siehe oben) zeigen eine erstaunliche Geschwindigkeit, um Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Kosten des Vorgeladenen unwiderruflich auszulöschen, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Auch dieses Verhalten der Justiz ist grundgesetzwidrig. **Diese Ungleichbehandlung ist für den Geschädigten nicht mehr hinnehmbar. Hier ist Kreativität des Gerichtes gefordert, um weiteren Schaden durch vorschnelle Übergriffe der Verwaltung und der Gläubiger abzuwenden.**

Das deutsche Volk hat ein Grundgesetz, auf das alle stolz sind. Vielleicht sind manche deutsche Bürger weniger stolz, wenn sie am eigenen Leibe erfahren müssen, was deutsche Politik, deutsche Verwaltung und deutsche Justiz aus diesem Grundgesetz gemacht haben.

Zu 03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

Der Vorgeladene hat mit einer vorbildlichen Weltklasseleistung zum Vorteil, zum Nutzen, für die Zukunft Deutschlands beigetragen.

Er war völlig wehrlos,

als gravierende Grundrechte mit der UMTS-Auktion 2000 und ihren verheerenden Folgewirkungen (UMTS-GAU) mit rücksichtsloser Brachialgewalt staatlicher Macht ausgehebelt wurden,

als sein weit über Deutschland hinaus bekanntes Lebenswerk mit dem UMTS-GAU zerstört wurde.

Seit 10 Jahren kämpft er vergeblich um seine Rehabilitierung und hat dies ausführlich in einer Petition beim DEUTSCHEN BUNDESTAG dargelegt, wie seine innovationsorientierte, lebenslange Unternehmertätigkeit im Anschluss an den UMTS-GAU mit einer grundrechtswidrigen Umverteilungspolitik der Bundesregierung gnadenlos eliminiert wurde.

Weil die einst ansehnlichen Altersrücklagen aufgebraucht sind und er nun von den Gläubigern gejagt wird, indem beispielsweise über sein Geschäftshaus das Zwangsversteigerungsverfahren eingeklagt wird,

weil er längst gezwungen ist, die Zahlung der laufenden GEZ-Gebühren, der monatlichen Beiträge für Pflege- und Krankenversicherung (mehrere 100.000 DM in früheren Jahren bezahlt) etc. einzustellen,

weil er deswegen von Mitarbeitern der **Unteren Jagdbehörde (!)** des Kreises Mettmann (makabere Faktenlage) trotz ausführlicher Information einem kostentreibenden Zwangsgeld- und Bußgeld-Verfahren und in Folge weiteren kostentreibenden Gerichtsverfahren unterworfen wird,

weil Gläubiger, Verwaltung und involvierte Justiz bis jetzt die Priorität des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Berlin missachten und dadurch gegen die Grundrechte des Vorgeladenen verstoßen,

deswegen beantragt er Prozesskostenhilfe.

Um alle Missverständnisse auszuschließen: Der Vorgeladene wird vor jedem zuständigen Gericht durch jede Instanz bis zum Bundesverfassungsgericht klagen, um sich gegen diese rücksichtslosen Menschenrechtsverletzungen in Deutschland zur Wehr zu setzen.

Mit Schreiben vom 11.03.2011 wurde vom Vorgeladenen

Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 beim Verwaltungsgericht Köln (Az: 1 K 1530/11, inzwischen beim Verwaltungsgericht Berlin / Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg unter dem Az OVG 11 M 16.11 und Bundesverwaltungsgericht Leipzig unter dem Az BVerwG 6 B 26.11 anhängig) eingereicht (siehe Kapitel 2). Mit den Folgewirkungen der UMTS-Auktion wurde dem Vorgeladenen die Existenz-Grundlage entzogen. Sein Lebenswerk wurde zerstört. Mehr als ein Dekade erfolgreicher Lebensjahre wurde ihm gestohlen

Der Vorgeladene hat mit Schreiben vom 30.05.2011 an den Direktor des Amtsgerichts folgenden Lösungsvorschlag unterbreitet: Selbstverständlich muss die Nachzahlung der Pflegeversicherung Bestandteil des eingeklagten Schadenersatzes sein. Nur mit einem Moratorium bis zum Ende der Gerichtsverhandlungen gegen die Bundesrepublik Deutschland ist eine

praktikable Lösung möglich. Mit einer Annahme der Rehabilitierung des
Vorgeladenen durch das Bundeswirtschaftsministerium könnte das Ende der
Gerichtsverhandlungen sehr schnell erreicht werden.

Velbert, den 15.08.2011



Albin L. Ockl

Anlagen: Anhörungsbogen der Kreisverwaltung vom 03.08.2011 und Faxantwort
vom 15.02.2011 mit Schriftliche Äußerung zum umseitigen Sachverhalt

Legende schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann

Schreiben vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel
mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn
Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am
28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-
Links über

- > UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit
herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und
Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen
- > Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag
- > Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf
Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schreiben vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte
Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch
Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > Siehe oben

Vorab per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

Velbert, 27.02.2012

Aktenzeichen 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
und Aktenzeichen 33 OWi-723 Js 570/11-80/11

Ladung zur Hauptverhandlung am 07.03.2012
wegen Einspruch gegen Bußgeldbescheid des Landrat Mettmann vom
24.10.2011 mit Zeuge Kluger (Debeka-Versicherungen)
Stellungnahme und Antrag von Albin Ockl (Vorgeladener)
auf Zurückweisung des Bußgeldbescheids und auf Kostenerstattung

Begründung:

Der Vorgeladene ist gezwungen, zum 2.Mal einen Bußgeldbescheid in derselben
Angelegenheit abzuwehren. Bei der Zurückweisung des 1.Bußgeldbescheides
wurde das Gericht mit Schreiben vom 30.05.2011 und 15.08.2011 über den
Hintergrund informiert, letzteres mit folgenden Kapiteln:

**01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte
Beleidigung**

**02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000
durch Politik, Verwaltung und Justiz**

**03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende
Gerichtskosten**

Die Ausführungen, die dem Gericht unter dem Aktenzeichen
33 OWi-723 Js 570/11-80/11 in schriftlicher Form vorliegen, sind
mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

In weiteren Ausführungen wird die Begründung erweitert:

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

Zu 04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

Das 1. Bußgeldverfahren wurde vom Gericht mit Beschluss vom 28.09.2011 eingestellt. Mit Datum 24.10.2011 hat Herr Stumpf (Kreis Mettmann) den Vorwurf der Ordnungswidrigkeit wiederholt und erneut einen Bußgeldbescheid zugesandt. Mit Schreiben vom 08.11.2011 hat der Vorgeladene wieder fristgerecht Einspruch erhoben. **Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist** (siehe auch Kapitel 01 in Anlage 5).

Auch im letzten Schreiben an die Kreisverwaltung Mettmann hat der Vorgeladene unmissverständlich darauf hingewiesen, dass mit der **UMTS-Auktion2000 und den verheerenden Folgewirkungen** sein Lebenswerk mit professionellen Höchstleistungen für den deutschen Innovationsmarkt über mehr als 25 Jahre zerstört und seine Existenzgrundlage vernichtet wurde, um darüber zu informieren, wodurch seine derzeitige Zahlungsunfähigkeit bei der Pflegeversicherung und Krankenversicherung begründet liegt. Dies trifft jedoch nicht nur auf diese Versicherungen zu. Er hat mehrere Lebensversicherungen (als Altersrücklage angelegt, z.B. bei der DEBEKA) vorzeitig unter hohen Verlusten auflösen müssen, um laufenden Kostenverpflichtungen nachkommen zu können. Er hat seine Kreditwürdigkeit längst ausgeschöpft. Alle Altersrücklagen sind nun leider aufgebraucht.

Die Gerichtsverfahren am Amtsgericht Mettmann sind inzwischen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg registriert.

Zu 05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

Gemäß §16 OWiG gilt:

"Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt **nicht** rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch

nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

Im vorliegenden Fall ist die Handlung nicht nur angemessen, sondern nicht einmal vermeidbar. Darüber hinaus gilt außerdem §10 (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit): "Als Ordnungswidrigkeit kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht." Es ist kein fahrlässiges Handeln, es ist kein vorsätzliches Handeln, es ist ein mit Staatsgewalt erzwungenes Handeln, gegen das wir mit allen verfügbaren juristischen Mitteln ankämpfen.

Die Gerichtsverfahren am Amtsgericht Mettmann sind beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe nach Information durch den Vorgeladenen registriert. Inzwischen wurde auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg über das Gerichtsverfahren am Amtsgericht Mettmann informiert (in Kapitel 15a: Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) wird mehrfach verletzt). Mit Mausklick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

Derartige Anstrengungen des Vorgeladenen sind ein überzeugender Beweis zu §10 OWiG.

Zu 06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

Es ist kein faires Verfahren mehr, wenn der Täter unter dem Deckmantel des Zeugen versteckt wird. Täter sind die Debeka-Versicherungen, die im Gerichtsverfahren mit dem verantwortlichen Mitarbeiter Kluger als Zeugen vertreten sind. Der Hinweis auf Debeka-Versicherungen wird dem Vorgeladenen vorenthalten. Das Vertrauen zu einer solchen Versicherung ist längst zerstört. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich eine Kreisverwaltung mit Bußgeldbescheiden an einem solchen Schmierentheater beteiligt. Schmierentheater ist, weil die verheerenden Folgewirkungen eines staatlichen Markteingriffes zu Ordnungswidrigkeiten der Betroffenen umgedeutet und noch einmal bestraft werden sollen.

Der Täter (Debeka-Versicherungen) entwickelt ständig neue Methoden von Zwangsmaßnahmen gegen den Vorgeladenen, der auch nur noch Zwangsmittel dieser Versicherung ist und längst das Vertrauen in deren Versicherungsleistungen verloren hat. Neue Methoden von Zwangsmaßnahmen sind beispielsweise:

- a) Bußgeldbescheide wegen Ordnungswidrigkeiten durch die Kreisverwaltung als Erfüllungsgehilfen
- b) Einleitung von Strafverfahren beim zuständigen Amtsgericht
- c) Beauftragung von Inkasso-Unternehmen.

Um weitere Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden, haben wir auf Hinweis des Amtsgerichtes Mettmann in der Hauptverhandlung des 1. Bußgeldverfahrens die Stundung der Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung beantragt (siehe Schreiben vom 28.09.2011 an die DEBEKA-Zentrale / Anlage 2).

Auf diesen Antrag hat der Täter (**Debeka**) mit zwei Aufträgen an die **Inkassoabteilung der caspers mock Anwälte** (siehe Anlage 3 und 4) geantwortet. Der Vorgeladene hat dagegen Einspruch erhoben und die

schriftliche Zusicherung gegeben, diese Vorgänge bei der Hauptverhandlung vorzulegen und die Stellungnahme des Gerichtes zu beantragen. Dies wird hiermit getan.

Zu 07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitation vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

Absolut unerträglich sind Gerichtsbeschlüsse und andere Zwangsmaßnahmen, die wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 vorgenommen und mit staatlicher Brachialgewalt durchgesetzt werden sollen, bevor die Verantwortung des deutschen Staates, Schadenersatz und Rehabilitation gerichtlich geklärt sind. Aus diesem Grunde hat der Vorgeladene zusätzlich zu allen Aktivitäten **Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** erhoben.

In Kapitel 14 der Klageerhebung wird der Sachverhalt dargelegt:

14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum

14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft

14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

Die Klage-Erhebung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

Der Vorgeladene wird gegen alle Gerichtsbeschlüsse und andere Zwangsmaßnahmen, die wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 vorgenommen und mit staatlicher Brachialgewalt durchgesetzt werden sollen, bevor die Verantwortung des deutschen Staates, Schadenersatz und Rehabilitation gerichtlich geklärt sind, in der geeigneten Weise vorgehen.

Zu 08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

Der Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet.

Dementsprechend wird nicht nur die **Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern auch die Unterlassung einer weiteren Wiederholung dieses sog. Ordnungswidrigkeitsverfahrens in derselben Angelegenheit sowie Kostenerstattung beantragt.**

Der Vorgeladene wurde bei der Hauptverhandlung des 1.Ordnungswidrigkeitsverfahrens darüber informiert, dass Prozesskostenhilfe in Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht beantragt werden kann.

Kosten und Zeitaufwand für eine ständige Wiederholung von derartigen Ordnungswidrigkeitsverfahren sind nicht zumutbar. Dies trifft ganz besonders für Ordnungswidrigkeitsverfahren zu, in denen Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt werden und daher auch dem

Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur Kenntnis gebracht wurden und gegebenenfalls weiterverfolgt werden müssen.

Gemäß den Ausführungen ist der Antrag auf eine angemessene Kostenerstattung gerechtfertigt.

Velbert, den 27.02.2012



Albin L. Ockl

Anlage 1: Einspruch gegen 2.Bußgeldbescheid mit Schriftsatz der Kreisverwaltung Mettmann mit Schriftsatz vom 08.11.2011

Anlage 2: Antrag auf Stundung der Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung bei der DEBEKA-Versicherung mit Schreiben vom 28.09.2011

Anlage 3: 1.Auftrag von Debeka an Inkasso-Abteilung zur Zwangseintreibung der Beiträge zur Pflegeversicherung und Einspruch mit Schreiben vom 25.11.2011

Anlage 4: 2.Auftrag von Debeka an Inkasso-Abteilung zur Zwangseintreibung der Beiträge zur Krankenversicherung und Einspruch mit Schreiben vom 27.01.2012

Anlage 5: Antrag auf Einstellung des 1.Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Schriftsatz vom 15.08.2011

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schreiben vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schreiben vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schreiben vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > Siehe oben

Per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

Velbert, 19.03.2012

Aktenzeichen 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
und Aktenzeichen 33 OWi-723 Js 570/11-80/11

Hauptverhandlung vom 07.03.2012

wegen Einspruch gegen Bußgeldbescheid des Landrat Mettmann vom
24.10.2011 mit Zeuge Kluger (Debeka-Versicherungen)

Hier: Antrag von Albin Ockl (Vorgeladener, Betroffener)

auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer
Wiederholung und auf Kostenerstattung wird **nicht** zurückgenommen

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat
mehrfach dagegen verstoßen**

**10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht.
Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit**

**Zu 09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat
mehrfach dagegen verstoßen**

Für den Vorgeladenen ist es nicht nachvollziehbar, warum der Richter während
der gesamten Verhandlung über die Bedeutung von ARGE (Arbeitsgemeinschaft
nach dem SGB II) vorgetragen hat. Der Vorgeladene ist seit den 1970er Jahren
Arbeitgeber gewesen. Seine langjährige, professionelle Unternehmertätigkeit
hatte aufgrund der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 keine
Chance. Die UMTS-Auktion2000 war ein katastrophaler Markteingriff der
deutschen Bundesregierung mit verheerenden Folgewirkungen.

Das Gericht wurde über die gerichtlichen Verfahren auf Schadenersatz und
Rehabilitierung durch den Betroffenen informiert. Das Gericht und die

Kreisverwaltung wurde ausführlich über alle Vorgänge informiert. Der zuständige Staatsanwalt und die Kreisverwaltung glänzten jedoch zum 2. Mal mit Abwesenheit beim Gerichtstermin.

Der Vorgeladene hat mit einer fundierten Darlegung aufgezeigt, dass der Einspruch im Schriftsatz vom 27.02.2012 gegen den Bußgeld-Bescheid **gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit) mehr als berechtigt ist.**

Mit keinem einzigen Wort ist der Richter auf diese Rechtsbegründung eingegangen.

Es ist kein faires Verfahren mehr, wenn der Täter unter dem Deckmantel des Zeugen versteckt wird. Täter sind die Debeka-Versicherungen, die im Gerichtsverfahren mit dem verantwortlichen Mitarbeiter Kluger (Versicherungskaufmann, 35 Jahre) als Zeugen vertreten sind. Der Hinweis auf Debeka-Versicherungen wurde dem Vorgeladenen vorenthalten. Das Vertrauen zu einer solchen Versicherung ist längst zerstört.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich eine Kreisverwaltung mit Bußgeldbescheiden an einem solchen Schmierentheater beteiligt. Schmierentheater ist, weil die verheerenden Folgewirkungen eines staatlichen Markteingriffes, der UMTS-Auktion 2000, zu Ordnungswidrigkeiten der Betroffenen umgedeutet und noch einmal zusätzlich bestraft werden sollen. Der Zeuge zeigte sich völlig ahnungslos und hat die Begründung des Vorgeladenen als "UMTS-Geschichte" abgetan. Solche unqualifizierten Zeugenaussagen sind für den Betroffenen unerträglich.

Noch unerträglicher ist, dass ein unqualifizierter Kläger unter dem Deckmantel des Zeugen Kostenerstattung erhalten soll auf Kosten des Betroffenen in einem Verfahren, das gar keine Ordnungswidrigkeit ist. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können nur geklärt werden in der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation, die der Betroffene gegen die Bundesrepublik Deutschland führt und die zur Zeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stattfindet. Mehr Informationen auf Mausklick im Internet:

> > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

Die Kostenbeiträge von Kranken- und Pflegeversicherung können nur im Rahmen von Schadenersatz und Rehabilitation durch die Bundesrepublik Deutschland eine angemessene Berücksichtigung finden. Jede andere Lösung auf Kosten des Schwächeren ist sittenwidrig und ist für den Betroffenen nicht hinnehmbar.

Der Vorschlag des Betroffenen an die Pflegeversicherung, als Nebenkläger in den Gerichtsverfahren des Betroffenen aufzutreten, ist leider auf taube Ohren getroffen. Der Pflegeversicherung macht sich mitschuldig, weil sie ihre finanziellen Forderungen auf Kosten des Schwächeren mit einem untauglichen Ordnungswidrigkeitsverfahren, in dem Täter als Zeugen auch noch Kostenerstattung erhalten, durchsetzen möchte. **Das ist skandalöse Sittenwidrigkeit.**

Zu 10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

Der Richter hat in der mündlichen Verhandlung unmissverständlich zugesagt, dass keine Gerichtskosten entstehen, wenn vom Vorgeladenen der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Kreisverwaltung nicht weiter verfolgt wird. Diese Zusage wurde vom Gericht **nicht** eingehalten. Der Vorgeladene hatte volles Vertrauen, weil auch im ersten Verfahren im September 2011 keine Kosten in Rechnung gestellt wurden. Dieses Vertrauen wurde vom Gericht missbraucht.

Mit Schreiben vom 13.03.2012 (eingegangen am 15.03.2012) erhält der Vorgeladene eine Rechnung der Gerichtskasse Düsseldorf über einen Betrag von 213,45 €. Der Betroffene ist sich bewusst, dass Recht nicht käuflich ist, zumal vom verantwortlichen Gericht **unmissverständliche** Zusagen nicht eingehalten werden. Auch aus diesem Grunde wurde das Recht des Betroffenen auf ein faires Verfahren verletzt. Aus diesem Grunde ist eine Zurücknahme des Einspruchs **nicht** möglich.

Um weitere Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden, hat der Betroffene auf Hinweis des Amtsgerichtes Mettmann in der Hauptverhandlung des 1. Bußgeldverfahrens die Stundung der Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung beantragt (siehe Schreiben vom 28.09.2011 an die DEBEKA-Zentrale / Anlage 2 im Schreiben vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann).

Auf diesen Antrag hat der Täter / Zeuge (**Debeka**) mit zwei Aufträgen an die **Inkassoabteilung der caspers mock Anwälte** (siehe Anlage 3 und 4) geantwortet. Der Vorgeladene hat dagegen Einspruch erhoben und die schriftliche Zusicherung gegeben, diese Vorgänge bei der Hauptverhandlung des 2. Bußgeldverfahrens vorzulegen und die Stellungnahme des Gerichtes zu beantragen. Das Gericht hat dazu **nicht** Stellung genommen. Diese Vorgänge immer wieder auf Kosten des Schwächeren sind unerträglich.

Der Betroffene hat ein Recht zu erfahren, warum **trotz §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit) eine Ordnungswidrigkeit gegeben sein soll.**

Der Vorgeladene besteht darauf, dass seinem **Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung in vollem Umfang entsprochen wird. Siehe Kapitel 8.**

Velbert, den 19.03.2012



Albin L. Ockl

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schreiben vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und

Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schreiben vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schreiben vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schreiben vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > Siehe oben

Vorab per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

Velbert, 30.07.2012

Aktenzeichen 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
und Aktenzeichen 33 OWi-723 Js 570/11-80/11

Hauptverhandlung vom 07.03.2012

wegen Einspruch gegen Bußgeldbescheid des Landrat Mettmann vom
24.10.2011 mit Zeuge Kluger (Debeka-Versicherungen)

Hier: Antrag von Albin Ockl (Vorgeladener, Betroffener)

auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer
Wiederholung und auf Kostenerstattung wird **nicht** zurückgenommen.

Einspruch gegen Beschluss vom 18.Juli 2012 (eingegangen am 26.07.2012)

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des
Einspruchs vom 19.03.2012**

**12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten,
Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden**

**Zu 11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit
des Einspruchs vom 19.03.2012**

Der Betroffene hat mit Schriftsatz vom 19.03.2012 stichhaltig begründet, warum
er auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer
Wiederholung und auf Kostenerstattung besteht. Der Schriftsatz vom 19.03.2012
wurde bis heute nicht beantwortet. Er enthält folgende Kapitel:

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat
mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht.

Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

Der Schriftsatz vom 19.03.2012 wird ein 2. Mal zur Kenntnis gebracht (siehe Anlagen) und ist mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Der verantwortliche Richter hat in den Hauptverhandlungen vom 28.09.2011 und vom 07.03.2011 unmissverständlich die Zusage gemacht, dass keine Gerichtskosten anfallen, mit dem Unterschied, dass er seine Zusage vom 07.03.2011 nicht eingehalten hat. Der Betroffene hat weder ein schriftliches Urteil oder einen Beschluss zur Hauptverhandlung vom 07.03.2012 erhalten noch hatte er die Möglichkeit, in das Gerichtsprotokoll einsehen zu können. Erst mit Eingang der Kostenrechnung vom 13.03.2012 in Höhe von 213,45 € konnte der Betroffene erkennen, dass er vom Gericht getäuscht worden ist. Deswegen hat der Betroffene mit Schriftsatz vom 19.03.2012 Einspruch erhoben, auf den er bis heute keine Antwort erhalten hat.

Wenn wesentliche Zusagen vom Gericht **nicht** eingehalten werden, dann ist das Verfahren **nicht** beendet. In diesem Zusammenhang ist es unerträglich, den Einspruch auf eine Erinnerung gegen den Kostenansatz zu reduzieren. Der Betroffene besteht auf volle Anerkennung des Einspruchs im Schriftsatz vom 19.03.2012.

Zu 12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

Obwohl das Gericht ausführlich informiert ist, dass keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn vom Betroffenen die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr bezahlt werden können,

obwohl das Gericht ausführlich informiert ist, dass der Betroffene verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung des deutschen Staates erleiden muss,

obwohl das Gericht ausführlich informiert ist, dass der Betroffene inzwischen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg auf Schadenersatz und Rehabilitation klagt, ohne in der Lage zu sein, einen Rechtsanwalt zu finanzieren,

hat das Gericht keine Skrupel, miese Tricks und Täuschung des Betroffenen anzuwenden, um gnadenlos weitere Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide vom Betroffenen zu erpressen, während der deutsche Staat, verantwortlich für die katastrophalen Vermögensschäden des Betroffenen alle Zeit der Welt hat, um Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitation abzuwimmeln.

Das Gericht ist verantwortlich für entstandene Kosten. Es ist **nicht nur ein mieser Trick**, eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen mit Zusagen, die hinterher nicht eingehalten werden, und den folgenden Einspruch auf den Kostenansatz zu reduzieren. So nicht!

Der Betroffene besteht mit dem Einspruch gegen den Beschluss vom 18.07.2012 darauf, dass seinem **Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung in vollem Umfang** gemäß Schriftsatz vom 19.03.2012entsprochen wird.

Velbert, den 30.07.2012



Albin L. Ockl

Anlage

Wiederholte Vorlage des Schriftsatzes vom 19.03.2012

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schreiben vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

- > UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen
- > Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag
- > Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schreiben vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

- 01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung
 - 02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
 - 03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schreiben vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist
 - 05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)
 - 06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren
 - 07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen
 - 08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schreiben vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen
 - 10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schreiben vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

- 11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012
 - 12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden
- > > > Siehe oben

Voraus per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal
Beschwerdegericht zu
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
(Amtsgericht Mettmann)**

**Eiland 1
42103 Wuppertal**

> > > **Kopie an Amtsgericht Mettmann**, 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12,
Gartenstrasse 7, 40822 Mettmann (per Fax an 02104-774-170)

> > > **Kopie an Gerichtskasse Düsseldorf**, Kassenzeichen 00700697012731,
Werdener Strasse 1, 40227 Düsseldorf (per Fax an 0211-87565-1160)

Velbert, 06.11.2012

26 QS 178/12, Beschluss des Landgerichtes Wuppertal
**33 OWi-523 Js 2043/11-2/12, Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse
Düsseldorf**, Kassenzeichen 00700697012731,

**Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichtes
Wuppertal** vom 20.09.2012 (eingegangen am 29.10.2012)
**Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse
Düsseldorf** vom 24.10.2012 (eingegangen am 29.10.2012) nach Rückfrage bei
Amtsgericht Mettmann / Dr. Sonnenwald

Beschwerdeführer/Betroffener: Albin Ockl

Begründung (fortlaufende Nummerierung)

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?

16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar

Zu 13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

Es geht um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, in dem es tatsächlich **nicht** um eine Ordnungswidrigkeit geht, sondern um verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000, die unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung im August 2000 durchgeführt wurde. Der deutsche Staat hat bis heute die Verantwortung zu den verheerenden Folgewirkungen verweigert. Nicht der deutsche Staat, sondern die **Opfer** der UMTS-Auktion2000 sollen zur Verantwortung gezogen werden, z.B. mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, in dem die eigentliche Ordnungswidrigkeit fehlt. Das sind juristische Fehlleistungen, wie man solche vielleicht in Weißrussland befürchten muss. Tatsache: Sie findet mit Duldung des Landgerichtes Wuppertal statt:

Der Beschwerdeführer hat erst über die Gerichtskasse Düsseldorf Nachricht erhalten über einen Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal vom 20.09.2012 (Nachrichteneingang mit Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf am 29.10.2012). Der Beschluss enthält eine Falsch-Aussage, unmittelbar nach Unterschrift der verantwortlichen Richterin am Landgericht Vosswinkel. Anmerkung 1) "Beschlussausfertigung an a) Betroffenen" ist **tatsachenwidrig**. Eine Zustellung des Beschlusses hat nicht stattgefunden. Hier wird erneut getäuscht. Um dem Beschwerdeführer jede Abwehrmöglichkeit zu nehmen, wurde eine direkte Benachrichtigung des Beschwerdeführers einfach unterdrückt. Dies ist absolut nicht hinnehmbar.

Mit Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann hat der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung erneuert. Der Schriftsatz enthält 2 Kapitel:

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden
Der Beschluss des Landgerichtes Wuppertal bezieht sich auf diesen Schriftsatz.
Der Schriftsatz liegt der 6.Strafkammer vor (vom Beschwerdeführer angenommen), ist in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Zu 14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

Mit der UMTS-Auktion2000 wurde dem Beschwerdeführer die Existenzgrundlage entzogen (siehe Kapitel 4). Zum nachhaltigen Verständnis: Entzug der Existenzgrundlage durch Vernichtung eines über 25-jährigen Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland. Er hatte **nicht die Spur einer Chance gegen den staatlichen Markteingriff**. Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über **50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) adhoc aus der ITK-Branche herausgepresst, obwohl die Branche nach einer Boom-Phase in eine Rezessions-Phase eingetreten war.

Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche finanziert. Aus einer blühenden Branche, mit **über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 10 Jahren.

Der innovationsorientierte Mittelstand der ITK-Branche, im Jahr 2000 auch "New Economy" bezeichnet, war der finanzierende Hauptkunde der vom Beschwerdeführer organisierten Congressmessen über mehr als 25 Jahre. Dieser Mittelstand wurde mit der UMTS-Auktion 2000 eliminiert. Ein Unternehmens-Genozid unter Verantwortung deutscher Regierung.

Damit war die Organisation der Congressmessen, über mehr als 25 Jahre ein blühendes Unternehmen, das Lebenswerk des Beschwerdeführers mit über 25 Jahren Know-how und Professionalität, mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, nicht mehr finanzierbar.

Mit der UMTS-Auktion 2000 wurde die Existenz-Grundlage des Beschwerdeführers einschließlich seiner Ehefrau (ehemals Oberstudienrätin am Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus) vernichtet.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das ehemalige Firmenarchiv mit über 1100 Congressbänden zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung wird generell verweigert.

Das Amtsgericht Mettmann verweigert Prozesskostenhilfe, weil in Ordnungswidrigkeitsverfahren so etwas nicht möglich ist.

In dem vorliegenden Gerichtsverfahren gibt es jedoch keine Ordnungswidrigkeit. Dies wurde vom Beschwerdeführer längst aufgezeigt. Der Betroffene hat ein Recht zu erfahren, warum **trotz §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit) eine Ordnungswidrigkeit gegeben sein soll**. Dieses Recht auf Erläuterung wurde ihm verweigert.

Der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit ist schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung, weil **der deutsche Staat nicht nur Täter mit höchsten Schadenswirkungen für den Betroffenen ist, sondern weil er die Folgewirkungen seiner verwerflichen Tat dem Geschädigten als Ordnungswidrigkeit vorwirft** und mit einem Bußgeldbescheid bestrafen will. Das Amtsgericht hat darüber die Kommunikation verweigert. Nach dem Motto: Was nicht sein kann, nicht sein darf. Unfassbar und skandalös!

Zu 15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?

Das deutsche Volk hat ein Grundgesetz, auf das alle stolz sind. Vielleicht sind manche deutsche Bürger weniger stolz, wenn sie am eigenen Leibe erfahren müssen, was deutsche Politik, deutsche Verwaltung und deutsche Justiz aus diesem Grundgesetz gemacht haben.

Obwohl das Gericht ausführlich informiert ist, dass keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn vom Betroffenen die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr bezahlt werden können, obwohl das Gericht ausführlich informiert ist, dass der Betroffene verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung des deutschen Staates trotz langjähriger Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland erleiden muss, obwohl das Gericht ausführlich informiert ist, dass der Betroffene höchste Anstrengungen vor deutschen und europäischen Gerichten unternimmt, um seine Rechte auf Schadenersatz und Rehabilitation wahrzunehmen, ohne in der Lage zu sein, einen Rechtsanwalt zu finanzieren, **hat das Gericht keine Skrupel**, miese Tricks und Täuschung des Betroffenen anzuwenden, um gnadenlos weitere Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide vom Betroffenen zu erpressen (siehe Schriftsatz vom 27.02.2012), während der deutsche Staat, verantwortlich für die katastrophalen Vermögensschäden des Betroffenen alle Zeit der Welt hat, um Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitation abzuwimmeln.

Das Gericht ist verantwortlich für entstandene Kosten. Es ist **nicht nur ein mieser Trick**, eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen mit Kostenfrei-Zusagen, die hinterher nicht eingehalten werden, und den nachfolgenden Einspruch auf den Kostenansatz zu reduzieren (siehe Schriftsatz vom 30.07.2012).

Gemäß Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gibt es ein Recht auf ein faires Verfahren. Dieses Menschenrecht ist bindend sowohl für das Amtsgericht Mettmann als auch für das Landgericht Wuppertal.

Zu 16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar

Wenn juristische Aufarbeitung des UMTS-GAU aus 2000 Amtsgerichte überfordert, wenn von Verwaltungsgerichten das Recht auf ein faires Verfahren verweigert wird, indem weder Zeugen, noch Beweise, geschweige denn eine Sachdiskussion zugelassen wird,

wenn vom Bundesverfassungsgericht die Annahme zur Entscheidung abgelehnt wird, weil vielleicht Verwaltungs- und Zivilgerichte keinen an Grundrechten orientierten Rechtsweg anbieten:

Können Zivilgerichte überhaupt einen Ausweg zeigen? Mit einer solchen Strafjustiz garantiert nicht!

Der Betroffene besteht mit dem Einspruch gegen den Beschluss vom 18.07.2012 darauf, dass seinem **Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung in vollem Umfang** gemäß Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann entsprochen wird. Bei einer Fortsetzung des Verfahrens hat der Beschwerdeführer auch das Recht einer anwaltlichen Unterstützung (anstatt Prozesskostenhilfe).

Der Beschluss des Landgerichtes Wuppertal mit einer tatsächlichen Falsch-Aussage (unmittelbar nach Unterschrift der verantwortlichen Richterin am Landgericht Vosswinkel. Anmerkung 1) "Beschlussausfertigung an a) Betroffenen" ist **tatsachenwidrig**) kann nur mit Entrüstung zurückgewiesen werden. Hier wird erneut getäuscht. Der Beschwerdeführer hatte keine Ahnung von dem Beschluss, jede Abwehrmöglichkeit war unmöglich, eine direkte Benachrichtigung des Beschwerdeführers wurde bewusst unterdrückt. Dies ist absolut nicht hinnehmbar.

Die Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf mit einer solchen Vorgeschichte kann nur mit Entrüstung zurückgewiesen werden. Eine solche Strafjustiz gehört auf den Prüfstand des Bundesverfassungsgerichtes.

Der Beschwerdeführer ist sofort bereit, vor dem Landgericht Wuppertal Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erheben, wegen der Vernichtung seiner Existenz-Grundlage mit der UMTS-Auktion 2000 und der anschließenden Diskriminierung durch das Bundeswirtschaftsministerium. Ein angemessener Zeitbedarf zur Ausarbeitung der Klageschrift ist verständlich. Vollstreckungsschutz bis zur gerichtlichen Klärung ist **unverzichtbar**.

Nach 12 Jahren UMTS-GAU aus 2000 sollte deutsche Justiz endlich bereit sein, die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 nicht mehr auf Kosten der Opfer lösen zu wollen.

Velbert, 06.11.2012



Albin L. Ockl

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel

mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und

Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?

16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Voraus per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

> > > **Kopie an Landgericht Wuppertal,**
Beschwerdegericht zu 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12, Eiland 1, 42103 Wuppertal
(per Fax an 0202-498-3504)

> > > **Kopie an Gerichtskasse Düsseldorf,** Kassenzeichen 00700697012731,
Werdener Strasse 1, 40227 Düsseldorf (per Fax an 0211-87565-1160)

Velbert, 21.12.2012

26 QS 178/12, Beschluss des Landgerichtes Wuppertal
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12, Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse
Düsseldorf, Kassenzeichen 00700697012731,

Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichtes Wuppertal
vom 20.09.2012 (eingegangen am 29.10.2012)

Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf vom
24.10.2012 (eingegangen am 29.10.2012) nach Rückfrage bei Amtsgericht
Mettmann / Dr. Sonnenwald

Beschwerdeführer/Betroffener: Albin Ockl

Hier: Einspruch gegen
Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem
Rechtsbehelf der Anhörungsrüge,
Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

Begründung (fortlaufende Nummerierung)

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichtes Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

Zu 17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge

Im Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 wird der Einspruch des Betroffenen mit Schriftsatz vom 06.11.2012 mehrfach falsch dargestellt. Ein mehrfach falsch dargestellter Beschluss, der noch dazu ohne Bezug auf gesetzliche Vorschriften und weiterführende Informationen erlassen wird, ist nicht hinnehmbar.

Im Beschluss wird der Einspruch des Betroffenen auf einen Einspruch gegen die Vollstreckungsankündigung sinnentstellend reduziert. Weil in dem Beschluss mit mehrfach falscher Darstellung ein Sachverhalt dargestellt wird, für den ein **Rechtsmittel nicht gegeben sein soll**, bleibt dem Betroffenen nur das Rechtsmittel der Anhörungsrüge.

Die Gehörsrüge ist unvermeidbar, weil Verstöße einer Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) nur so abgewehrt werden können.

Mit dem Einspruch gegen den Beschluss haben die bereits eingeleiteten **Vollstreckungsmaßnahmen** keine rechtliche Grundlage und sind dementsprechend unverzüglich einzustellen.

Zu 18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

Mit Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal wurde **Einspruch gegen den Beschluss der 6. Strafkammer vom 20.09.2012** (eingegangen am 29.10.2012) eingelegt, weil dieser Beschluss zusammen mit der Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf zugesandt wurde. Wenn die Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse mit dem Beschluss der 6. Strafkammer begründet wird, dann ist mit einem Einspruch gegen den Beschluss der 6. Strafkammer auch ein Einspruch gegen die Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse involviert. Soviel deutsches Sprachverständnis dürfte wohl zulässig sein. Auch hier gilt: Ein Einspruch gegen den Beschluss der 6. Strafkammer muss per Grundgesetz (Art.103 Abs.1 GG) möglich sein.

Vorausgegangen ist der Schriftsatz des Betroffenen mit Datum **30.07.2012** an das Amtsgericht Mettmann, mit dem **Einspruch gegen den Beschluss von Richterin am Amtsgericht Dr.Sonnenwald mit Datum 18.Juli 2012** (eingegangen am 26.07.2012) eingelegt wurde. Der Einspruch wurde auf insgesamt 8 Seiten mit Anlagen, mit folgenden Kapiteln ausführlich begründet:

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012
12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden
Der Beschluss des Landgerichtes Wuppertal bezieht sich auf diesen Schriftsatz.
Der Schriftsatz liegt der 6.Strafkammer vor (vom Beschwerdeführer angenommen), ist in der Internet-Cloud nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Mit Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann hat der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung erneuert. Als Antwort hat er die Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf vom 24.10.2012 (eingegangen am 29.10.2012) mit dem Beschluss der 6. Strafkammer vom 20.09.2012 erhalten. Eine solche Antwort ohne auf den Schriftsatz einzugehen, ist nicht hinnehmbar.

Gegen den Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal vom 20.09.2012 (eingegangen am 29.10.2012) hat der Betroffene Einspruch eingelegt und ausführlichst begründet mit den Kapiteln 13-16 in Schriftsatz vom 06.11.2011:

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)
14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind
15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?

16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1. Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar

Das Ergebnis dieses Einspruchs gegen den Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal war, dass nun wieder das Amtsgericht Mettmann den Einspruch gegen den Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal beantwortet, mit einem Beschluss aus 2 Sätzen ohne Bezug auf gesetzliche Vorschriften und sofortige Einleitung einer Zwangsvollstreckung durch eine Obergerichtsvollzieherin.

Dieses Verfahren hat mit Rechtsstaatlichkeit nichts mehr zu tun.

Zu 19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

In der deutschen Rechtsprechung gilt das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren. Das Recht auf ein faires Verfahren gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Die Rechtsstaatlichkeit ist an mehreren Stellen im Grundgesetz festgelegt:

Art.1 Abs.1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art.2 Abs.1 GG: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art.20 Abs.3 GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Es geht um ein Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeit. Das Ordnungswidrigkeitsrecht gehört zum Strafrecht. Der Einspruch gegen den oder die Bußgeld-Bescheide wurde überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit): Dazu haben bis heute weder Amtsgericht noch Landgericht Stellung genommen. Siehe Kapitel 5.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich eine Kreisverwaltung mit Bußgeldbescheiden an einem solchen Schmierentheater beteiligt. Schmierentheater ist, weil die verheerenden Folgewirkungen eines staatlichen Markteingriffes, der UMTS-Auktion2000, zu Ordnungswidrigkeiten der Betroffenen umgedeutet und noch einmal zusätzlich bestraft werden sollen. Der Einspruch gegen die Bußgeldbescheide ist zweifelsfrei berechtigt. Siehe Kapitel 9.

Dementsprechend wurde nicht nur die Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern auch die Unterlassung weiterer Wiederholungen dieses sog. Ordnungswidrigkeitsverfahrens in derselben Angelegenheit sowie Kostenerstattung beantragt. Diese Anträge wurden überhaupt nicht beachtet.

Kosten und Zeitaufwand für eine ständige Wiederholung von derartigen Ordnungswidrigkeitsverfahren sind nicht zumutbar. Sie werden dem Betroffenen seit Februar 2011 aufgezwungen, ohne dass er sich dagegen wehren kann.

Obwohl das Gericht ausführlich informiert ist, dass keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn vom Betroffenen die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr bezahlt werden können,
obwohl das Gericht ausführlich informiert ist, dass der Betroffene verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung des deutschen Staates trotz langjähriger Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland erleiden muss,
obwohl das Gericht ausführlich informiert ist, dass der Betroffene höchste Anstrengungen vor deutschen und europäischen Gerichten unternimmt, um seine Rechte auf Schadenersatz und Rehabilitierung wahrzunehmen, ohne in der Lage zu sein, einen Rechtsanwalt zu finanzieren,
hat das Gericht keine Skrupel, diese Tricks und Täuschung des Betroffenen anzuwenden, um gnadenlos weitere Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide vom Betroffenen zu erpressen. Siehe Kapitel 15.

Zu 20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

Für den Vorgeladenen ist es nicht nachvollziehbar, warum der Richter während der **gesamten** Verhandlung am 07.03.2012 über die Bedeutung von ARGE (Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II) vorgetragen hat, obwohl ARGE in dieser Verhandlung keinerlei Bedeutung hatte. Der Vorgeladene ist seit den 1970er Jahren Arbeitgeber gewesen. Seine langjährige, professionelle Unternehmertätigkeit musste aufgrund der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 zwangsweise beendet werden. Die UMTS-Auktion2000 war ein katastrophaler Markteingriff der deutschen Bundesregierung mit verheerenden Folgewirkungen nicht nur für den Vorgeladenen.

Der Richter, Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel, hat in der mündlichen Verhandlung am 07.03.2012 **unmissverständlich zugesagt, dass keine Gerichtskosten entstehen**, wenn vom Vorgeladenen der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Kreisverwaltung nicht weiter verfolgt wird. Diese Zusage wurde vom Richter **nicht** eingehalten.

Der Vorgeladene hatte volles Vertrauen, weil auch im ersten Verfahren im September 2011 (28.09.2011) keine Kosten in Rechnung gestellt wurden. **Dieses Vertrauen wurde vom Richter missbraucht.** In beiden Verhandlungen waren weder ein Vertreter der Kreisverwaltung noch ein Staatsanwalt anwesend, obwohl von diesen in Zusammenwirken mit der DEBEKA-Versicherung das Verfahren betrieben wurde und der Betroffene sich nur verteidigen konnte und wohl weiter verteidigen muss.

Mit Schreiben vom 13.03.2012 (eingegangen am 15.03.2012) erhält der Vorgeladene eine Rechnung der Gerichtskasse Düsseldorf über einen Betrag von 213,45 €. Der Betroffene hat es nicht für möglich gehalten, dass von einem Richter **unmissverständliche Zusagen** nicht eingehalten werden. Auch aus diesem Grunde wurde das Recht des Betroffenen auf ein faires Verfahren verletzt. Aus diesem Grunde war eine Zurücknahme des Einspruchs gegen die Bußgeld-Bescheide **nicht** möglich. Siehe Kapitel 9 und 10.

Diese schwerwiegenden Vorwürfe gegen den Richter sind aus der Sicht des Betroffenen der Grund, dass für die Fortsetzung des Verfahrens, ohne dezidierte Beantragung durch den Betroffenen, die Richterin am Amtsgericht Dr.Sonnenwald und die Richterin am Landgericht Vosswinkel verantwortlich zeichneten.

Zu 21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

Für den Betroffenen ist es nicht mehr nachvollziehbar, dass nun **nicht** die Richterin am Landgericht (als Beschwerdegericht adressiert) den Einspruch vom 06.11.2012 beantwortet, auch **nicht** die Richterin am Amtsgericht, die mit Sicherheit eine Richterin am Landgericht nicht vertreten kann, sondern der verantwortliche Richter und Direktor des Amtsgerichts, der bis heute auf die schwerwiegenden Vorwürfe **nicht** geantwortet hat und nun mit dem neuerlichen Beschluss das Verfahren ohne Bezug auf Gesetzesvorschriften zu Lasten des Betroffenen, der sich nur verteidigen kann, abwürgen möchte und, ohne seine Stellungnahme abzuwarten, die sofortige Einleitung der Zwangsvollstreckung durch eine Obergerichtsvollzieherin veranlasst hat.

Der Betroffene hat ausführlich Stellung genommen, warum er kein Vertrauen mehr in die Rechtsstaatlichkeit dieses Verfahrens haben kann. **Die Besorgnis der Befangenheit des verantwortlichen Richters und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel ist ausführlich begründet.**

Der Vorwurf der Befangenheit wiegt **um so schwerer**, weil der abgelehnte Richter seit Erhebung der schwerwiegenden Vorwürfe mit Schriftsatz vom 19.03.2012 nicht mehr aktiv beteiligt gewesen ist und nun anstelle der verantwortlichen Richterin am Landgericht in das laufende Verfahren wieder eingegriffen hat, und weil ihm seit März 2012 schwerwiegende Vorwürfe gemacht werden, zu denen weder er selbst noch das Gericht bis heute geantwortet haben.

Der Vorwurf der Befangenheit wiegt **um so schwerer**, weil ein befangener Richter, der wegen schwerwiegender Vorwürfe das Verfahren abgegeben hatte, ohne besondere Erklärung in das Verfahren wieder eingreift, zu den Einsprüchen keinerlei Stellung nimmt, das Verfahren ohne Bezug zu gesetzlichen Vorschriften beendet und sofortige Zwangsvollstreckung veranlasst.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern (ZPO § 44 Abs.3). Die dienstliche Äußerung zu all diesen Vorwürfen sollte überzeugend sein. Rechtliches Gehör muss für den Betroffenen gewährleistet sein.

Velbert, 21.12.2012



Albin L. Ockl

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel

mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?

16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf

Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Voraus per Fax an 02104-774-170

Amtsgericht Mettmann
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13

Gartenstrasse 7
40822 Mettmann

> > > **Kopie an Landgericht Wuppertal**, Eiland 1, 42103 Wuppertal
Berufungsgericht / Beschwerdegericht zu
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13,
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
(per Fax an 0202-498-3504)

Velbert, 04.02.2013

Aktenzeichen 33 OWi-923 Js 2043/11-2/12
Aktenzeichen 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12
und Aktenzeichen 33 OWi-723 Js 570/11-80/11

Hier: Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) mit Befangenheitsantrag gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel
und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012 und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

Zu 22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012 und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhörungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

Mit Schriftsatz vom 21.12.2012 wurde mit einer Anhörungsrüge **Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12** vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) vorgenommen und mit der Anhörungsrüge ein Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel vorgetragen. Der Schriftsatz wurde an das Amtsgericht Mettmann und das Landgericht Wuppertal als zuständiges Beschwerdegericht/Berufungsgericht zugesandt.

Die Missachtung der Anhörungsrüge ist ein massiver Verstoß gegen das Grundgesetz mit dem Grundrecht gemäß **Art.103 Abs.1 GG** (Anspruch auf rechtliches Gehör). **Die Gehörsrüge war unvermeidbar**, weil Verstöße einer Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) nur so abgewehrt werden können.

Grundrechte sind vorrangig Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Es bedarf keiner rechtsprechenden Instanz zu ihrer Wahrnehmung, vielmehr ist die **Rechtsprechung an sie gebunden**. Dies trifft zweifelsfrei auf die Missachtung der Anhörungsrüge zu.

Ein Befangenheitsantrag gegen einen Richter, der in dieser Weise Grundrechte des Beklagten verletzt, ist "per se" gerechtfertigt. Erschwerend kommt die eigentliche Begründung wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung sowie die Missachtung des ersten Befangenheitsantrages im Schriftsatz vom 21.12.2012 hinzu: siehe Kapitel 17-21.

**Zu 23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht:
Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen
Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren**

Die Anhörungsrüge und der Befangenheitsantrag mit Schriftsatz vom 21.12.2013 ist bis heute nicht beantwortet. Die Anhörungsrüge bedarf keiner rechtssprechenden Instanz. Ein Richter mit laufendem Befangenheitsantrag ist nicht entscheidungsbefugt. Das menschenrechte verachtende Verhalten des Amtsgerichtes ist unerträglich. Aus diesem Grunde stellt der Beklagte **Berufungsantrag an das zuständige Berufungsgericht.**

Es ist längst aufgezeigt, dass keine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Dem formlosen Schreiben des Amtsgerichtes ist zu widersprechen, weil das vorhergehende Verfahren wegen Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag tatsächlich noch nicht abgeschlossen ist. Dies hat den verantwortlichen Richter nicht gehindert, einen Obergerichtsvollzieher mit Zwangsmassnahmen zu beauftragen. Dies ist ein **eskalierender, massiver Missbrauch des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).**

Trotz der geschilderten Sachlage will das Gericht eine 3. Wiederholung (2 vorausgegangene Verfahren) eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, in dem keine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Eine ständige Wiederholung von Gerichtsverfahren, in denen Grundrechte verletzt werden, Befangenheitsanträge übergangen werden, auf Argumente des Beklagten überhaupt nicht eingegangen wird, ist eine zu verabscheuende **Treib- und Hetzjagd auf den Beklagten.** Eine derartige Treib- und Hetzjagd ist ein massiver Verstoß gegen **Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren.**

Wegen derartiger Gerichtsverfahren hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 15.01.2013 eine **Verfassungsbeschwerde** gegen die Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe eingeleitet. Die gesamte Verfassungsbeschwerde ist nachlesbar in der Internet-Cloud:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Die gesamte Argumentation des Beklagten wurde in 23 Kapiteln übersichtlich dokumentiert: Siehe **Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann** zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung. Sie ist nachlesbar in der Internet-Cloud:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>
Soweit erforderlich, können alle Dokumente als autorisierte Printmedien verfügbar gemacht werden.

Das Versicherungsunternehmen des Zeugen (DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.) in den Ordnungswidrigkeitsverfahren beim Amtsgericht Mettmann hat Klage beim Landgericht Wuppertal (7 O 314/12, Krankenversicherungsbeiträge) und beim Sozialgericht Düsseldorf (S 39 P 231/12, Pflegeversicherungsbeiträge) erhoben. Sie sind nachlesbar in der Internet-Cloud:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

Für den Beklagten ist unverzichtbar, dass er mit Schadenersatz und Rehabilitation wieder in die Lage versetzt wird, monatliche Beiträge zu sozialen Einrichtungen ordnungsgemäß entrichten zu können. Wenn er heute dazu nicht mehr in der Lage ist, dann ist das noch lange kein Grund, seine Grundrechte zu verletzen.

Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft endlich einer bis heute verweigerten Rechtslösung zugeführt werden und dass ein Rechtsstaat endlich seine Verantwortung erkennt und nicht wie ein Unrechtsstaat leugnet.

In diesem Zusammenhang ist eine Fortsetzung des hier vorliegenden Ordnungswidrigkeitsverfahren abzulehnen. Die Entscheidungskompetenz eines Amtsgerichtes ist längst überschritten. Judikative Qualitätsmängel des Amtsgerichtes sind offensichtlich.

Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 ist es unerträglich, vor und von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" zu werden mit ständig neuen Beschlüssen und Androhung neuer Zwangsmaßnahmen. Mit der UMTS-Auktion in 2000 wurde seine Existenz-Grundlage zerstört, mit totaler Diskriminierung wurde ihm ein Millionen-Schaden zugefügt. Verantwortung für diese Ordnungswidrigkeit und für dieses Grundrechte verachtende Verhalten eines deutschen Staates zu klären und zu bewerten, ist bis heute Versäumnis und Mitverantwortung deutscher Justiz. Ein Amtsgericht kann hier nicht abhelfen.

Velbert, 04.02.2013



Albin L. Ockl

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel

mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?

16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf

Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012 und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhöhrungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Voraus per Fax an 0202-498-3508

**Landgericht Wuppertal
Berufungsgericht zu
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13
(Amtsgericht Mettmann)**

**Eiland 1
42103 Wuppertal**

Velbert, 07.02.2013

26 Qs-523 Js 2043/11-178/12
(26 Qs 178/12 abgewandelt)
33 OWi-923 Js 1396/12-12/13
33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

Einspruch gegen Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichtes Wuppertal vom 20.09.2012 (eingegangen am 29.10.2012 und mit Veränderungen nochmals zugesandt im Schreiben vom 24.01.2013 / eingegangen am 29.01.2013)
Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse Düsseldorf vom 24.10.2012 (eingegangen am 29.10.2012) nach Rückfrage bei Amtsgericht Mettmann / Dr. Sonnenwald
Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel mit Schriftsatz vom 21.12.2012 mit Kopie an das Landgericht

Beschwerdeführer/Betroffener: Albin Ockl

**Hier: Anhörungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel
Einspruch gegen die Ankündigung eines neuen
Ordnungswidrigkeitsverfahrens ohne Ordnungswidrigkeit bei gleichem
Tatbestand durch einen Richter mit laufendem Befangenheitsantrag mit
dem Rechtsmittel der Berufung
Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js
2043/11-2/12**
vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem
Rechtsbehelf der Anhörungsrüge vom 21.12.2012,
Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

Begründung (fortlaufende Nummerierung):

24. Anhörungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Zu 24. Anhörungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

Mit einem formlosen Schreiben vom 24.01.2013 (eingegangen am 29.01.2013) wird der Beschwerdeführer von der Richterin darüber informiert, dass die 6.Strafkammer weitere Eingaben in der vorliegenden Sache nicht mehr bescheiden wird. Tatsache ist, dass **ein Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann vorliegt, der von einem Richter erlassen wurde, gegen den mit Schriftsatz vom 21.12.2012 eine Anhörungsrüge und ein Befangenheitsantrag übersandt wurde.**

Die 6.Strafkammer (Richterin am Landgericht Vosswinkel) wurde über diesen Schriftsatz in Kenntnis gesetzt.

Der verantwortliche Richter am Amtsgericht Dr. Künzel kündigte nun die Durchführung eines neuen Ordnungswidrigkeitsverfahrens an, ohne auf Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag überhaupt einzugehen. Die Missachtung der Anhörungsrüge ist ein **massiver Verstoß gegen das Grundgesetz mit dem Grundrecht gemäß Art.103 Abs.1 GG** (Anspruch auf rechtliches Gehör). Außerdem ist ein Richter mit laufendem Befangenheitsantrag nicht entscheidungsbefugt. Dieser Richter hat trotz Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag eine Obergerichtsvollzieherin mit mehrfachen Zwangsmassnahmen beauftragt und ausführen lassen.

Obwohl die 6.Kammer über diese ungeheuerlichen Vorgänge informiert ist, teilt die verantwortliche Richterin am Landgericht Vosswinkel mit, dass die 6.Strafkammer weitere Eingaben in der vorliegenden Sache **nicht mehr** bescheiden wird. Diese Ankündigung ist nicht hinnehmbar. Der Beschwerdeführer ist daher gezwungen, auch gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel eine Anhörungsrüge auszusprechen.

Zu 25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend: Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen Staates zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

Mit der UMTS-Auktion in 2000 wurde die Existenz-Grundlage des Beschwerdeführers zerstört, mit totaler Diskriminierung wurde ihm ein Millionen-Schaden zugefügt. Verantwortung für diese Ordnungswidrigkeit und für dieses Grundrechte verachtende Verhalten eines deutschen Staates zu klären und zu bewerten, ist bis heute längst dargelegte Mitverantwortung deutscher Justiz. Anstatt diese Ordnungswidrigkeit und Verantwortung des deutschen Staates endlich zu erkennen, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Beschwerdeführer seit nunmehr 2 Jahren vom Amtsgericht Mettmann veranstaltet, obwohl **keine Ordnungswidrigkeit gemäß OWiG vorliegt.**

Der Beschwerdeführer hatte bei der UMTS-Auktion in 2000 nicht den Hauch einer Chance, die Zerstörung seiner Existenz-Grundlage und die anschließende Diskriminierung abzuwehren. **Er hatte ebenso keine Chance, das Ordnungswidrigkeitsverfahren abzuwehren, in dem es keine Ordnungswidrigkeit gibt,** wenn der Beschwerdeführer aufgrund verheerender

Folgewirkungen der UMTS-Auktion nicht mehr in der Lage ist, soziale Abgaben zu leisten. Dieses Justizverfahren ist eine eskalierende Diskriminierung.

Es ist skandalös, dass er nun auch Verantwortung für die angefallenen Gerichtskosten zu übernehmen hat. Es ist Ekel erregend, dass **judikative Qualitätsmängel mit miesen Tricks und Täuschung des Beschwerdeführers getoppt werden**. Das Gericht hat auch keine Erkenntnis, dass dem Beschwerdeführer eine angemessene Kostenerstattung zusteht. **Das ist nicht nur Gerichtskosten-Abzocke, das ist Grundrechte verachtende Spitzenleistung judikativer Qualitätsmängel**. Der 1.Satz des Grundgesetzes wäre hilfreich.

Art 1 Abs.(1) GG : "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist *Verpflichtung aller staatlichen Gewalt*."

Zu 26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

Der Beklagte hat das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Wenn die Existenzgrundlage mit brachialer Gewalt staatlicher Eingriffe mittels der UMTS-Auktion 2000 adhoc entzogen wird und nicht der Hauch einer Chance bleibt,

wenn der Beklagte seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen und von Immobilienbesitz laufende Kostenbelastungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung tragen muss, wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind, dann hat er **wenigstens Anspruch auf Prozesskostenhilfe**. Diese wird ihm bis heute verweigert.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das Veranstalterarchiv mit über 1100 Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-Katalogen zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung wird generell verweigert.

Bundesregierung, Bundestag und Bundesverfassungsgericht sind längst involviert in alle Verfahren des Betroffenen, dem relevante Grundrechte verweigert werden, der umfangreiche Altersrücklagen auflösen musste und nun nach deren Auflösung schrittweise Zwangsmassnahmen über sich ergehen lassen muss,
weil Banken ihre Kredite kündigen,
weil die GEZ gnadenlos Gebühren eintreibt,
weil Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr bezahlt werden kann und nun mit Landgericht und Sozialgericht neue Zwangsmaßnahmen vom Versicherungsträger durchgezogen werden sollen.

Nach jahrelangen, intensiven Bemühungen zur Wiederaufnahme unserer lebenslangen Arbeit mit herausragenden Arbeitsleistungen betreiben wir auf der Basis des Grundgesetzes die gerichtliche Durchsetzung unseres Rechtsanspruches auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

März 2010: Petition an den Deutschen Bundestag

Pet 1-17-09-703-005442

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch das Bundesministerium BMWi, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

Februar 2011: **014 K 014/11 Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal**

Zwangsversteigerung unseres Geschäftshauses, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

März 2011: **VG 27 K 66.11 Verwaltungsgericht Köln / Berlin**

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) gegen Bundesrepublik Deutschland, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VVG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Oktober 2011: Verfassungsbeschwerde **1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11** gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen systemischer Grundrechtsverletzung (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

März 2012: Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) **12092/12** gemäß Artikel 34 der Europäischen

Menschenrechtskommission (Individualbeschwerde)

Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

12 Jahre verheerende Folgewirkungen und Diskriminierung seit der UMTS-Auktion 2000, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

Umfangreiche Schriftsätze wurden erstellt und sind einsehbar in der Internet-Cloud, sie werden auf Anforderung auch als autorisierte Printmedien verfügbar gemacht. **Diskriminierung wird von deutscher Justiz bis heute nicht bewertet.** Diskriminierend sind auch die nicht zu entschuldigenden Informationsdefizite der Gerichte über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000. Die Beklagten haben in exponierter Stellung aufgrund von Planung und Durchführung der führenden Congressmessen in Deutschland die beschriebenen Vorgänge miterlebt und miterlitten. Sie sind Zeitzeugen ungeheuerlicher Vorgänge.

Anspruch auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 und der totalen Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher hat **Vorrang vor weiteren Zwangsmaßnahmen**, weil der Beklagte wie jeder deutsche Bürger auf ordnungsgemäße Beitragszahlungen zu sozialen Einrichtungen besteht, jedoch mit Schadenersatz und Rehabilitierung erst dazu wieder befähigt werden muss. Daraus ergibt sich auch der Rechtsanspruch auf Stundung sozialer Versicherungsbeiträge. Ordnungswidrigkeitsverfahren in diesem Zusammenhang, in einer eskalierenden **Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers**, sind nur in einem Unrechtsstaat möglich.

Zu 27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers / Beklagten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) wurde am 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe eingereicht. Sie ist derzeit gegen Zwangsmassnahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Antrag auf Stundung der GEZ-Gebühren bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung) gerichtet, wird aber mit Sicherheit erweitert und umfasst folgende Kapitel:

01. Hoheitsakt: Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, Aktenzeichen 6 T 519/12, 16 M 1389/12

02. Anhörungsresistenz der Gerichte zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000: Massiver Verstoß gegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
Was nützen Anhörungsrügen, wenn Gerichte die Kommunikation in der Sache total verweigern, nicht ein einziges Mal auf Sachargumente eingehen, statt dessen nur mit juristischen Scheinargumenten einfach alles abwimmeln?

03. Hochqualifizierte Zeugen und herausragende Beweisunterlagen für professionelle Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers

Innovation durch Telekommunikation

Über 260 Congressbände zu über 260 Congressen,
zu den Innovationsschwerpunkten der
Telekommunikation in den Jahren 1976 – 2003 sind
Beweis für erbrachte Welt-Höchstleistungen

04. Unsere Notsituation, ohne Eigenverschulden, trotz Weltklasse-
Höchstleistungen: UMTS-Auktion 2000 und deren verheerende Folgewirkungen

05. Nationaler IT-Gipfel: Integrativer Bestandteil im Mittelpunkt der
Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot,
vom BMWi "geklaut", totale Diskriminierung nach dem UMTS-GAU

06. Volle Verantwortung des deutschen Staates für verheerende
Schadenswirkungen des UMTS-GAU: Millionenfache, katastrophale Verluste
durch Zerstörung der Existenz-Grundlage

07. Warum ist ein lückenhaftes Telekommunikationsgesetz überhaupt nicht
geeignet, die Vernichtung von Existenz-Grundlagen zu rechtfertigen?

08. "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt" (Art.1 Abs.1 GG)
Trotz Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland:
Bis heute totale Ablehnung durch deutsche Justiz und soziale Institutionen. Bis
heute Spitzenleistung von Ignoranz und Diskriminierung.
Bundesrepublik Deutschland: Liquidierung der UMTS-Opfer durch
Zwangsmassnahmen aussitzen

09. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der
eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler
Diskriminierung

10. Politische und juristische Anstrengungen des Beschwerdeführers
bis heute
entgegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention
ohne Erfolg, obwohl Bundesregierung, Bundestag und Bundesverfassungsgericht
längst involviert sind

11. Weitere Eskalation zu Treib- und Hetzjagd nicht mehr nachvollziehbar:
Nach Vernichtung der Existenzgrundlage, nach totaler Diskriminierung,
Liquidierung mit Zwangsmaßnahmen

12. Liquidierung der UMTS-Opfer: Leistungsträger mit Weltklasse-
Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert

13. Nichtannahme zur Entscheidung: Liquidierung der UMTS-Opfer durch
Fortsetzung von Zwangsmaßnahmen
Nichtannahme zur Entscheidung: Fortsetzung der totalen Diskriminierung durch
deutsche Justiz mit Eskalation zur Treib- und Hetzjagd

14. Antrag und Anliegen der Verfassungsbeschwerde: Annahme zur Entscheidung, Stop der Liquidierung, Weichenstellung für Schadenersatz und Rehabilitierung

Die Verfassungsbeschwerde ist nachlesbar in der Internet-Cloud:
Siehe Kapitel 28.

Zu 28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Das juristische Chaos: Bis heute gibt es keine 1. und 2. Instanz, Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal wechseln sich nach Bedarf ab, das System ist für den Beschwerdeführer nicht erkennbar, 3 Richterinnen und Richter erlassen nach Bedarf wechselweise Beschlüsse. Anhörungsrügen und Befangenheitsanträge, Grundrechte und europäische Menschenrechte haben keinerlei Beachtung. **Unfassbar!**

Die Qualitätsmängel des judikativen Verfahrens sind offensichtlich. Der Beschwerdeführer ist nicht bereit, die Verletzung seiner Grundrechte, wie in Anlage 2 (Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel) aufgezeigt, weiter hinzunehmen.

Die ständige Wiederholung der Ordnungswidrigkeitsverfahren hat keinerlei Grundlage. Der Initiator der und Zeuge in den Ordnungswidrigkeitsverfahren (DEBEKA Krankenversicherungsverein bzw. Mitarbeiter) hat zur Durchsetzung seiner Forderungen 2 weitere Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal (7 O 314/12) und Sozialgericht Düsseldorf (S 39 P 231/12) eingeleitet.

Die Anhörungsresistenz deutscher Justiz ist unerträglich.

Dies alles ist nur noch eine **Treib- und Hetzjagd auf den Beschwerdeführer**, dessen Existenz-Grundlage mit der UMTS-Auktion 2000 zerstört wurde, dem mit totaler Diskriminierung ein Millionen-Schaden zugefügt wurde. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen. Siehe Kapitel 27.

In dem Berufungsverfahren wird die Einstellung der Ordnungswidrigkeitsverfahren beantragt. Eine angemessene Kostenerstattung an den Beschwerdeführer, der diese inzwischen über 2 Jahre andauernde und ständig wiederholte Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht verhindern konnte, ist angebracht. Eine Kostenübernahme durch den Beschwerdeführer wird zurückgewiesen.

Velbert, 07.02.2013



Albin L. Ockl

Anlage 1: Formloses Schreiben des Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel mit Datum 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013)

Anlage 2:

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) mit Befangenheitsantrag gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht,
nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Legende aller schriftlichen Eingaben an das Amtsgericht Mettmann zur Zurückweisung des 1. und 2. Bußgeldverfahrens der Kreisverwaltung

Schriftsatz vom 30.05.2011 an Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Thomas Künzel

mit beiliegender Fax-Antwort vom 15.02.2011 an Kreisverwaltung Mettmann (Herrn Kardell und Herrn Sturm, Anlage 1) und mit Rückweisung des Kostenbescheids am 28.03.2011 (Anlage 2)

Die Unterlagen enthalten ausführliche Informationen und weiterführende Internet-Links über

> UMTS-Auktion 2000 und verheerende Folgewirkungen (UMTS-GAU) auf weltweit herausragende Unternehmensleistung für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, auf Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Vorgeladenen

> Petition des Vorgeladenen beim Deutschen Bundestag

> Klage des Vorgeladenen gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Schreiben an das Amtsgericht Mettmann nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 15.08.2011 an das Amtsgericht Mettmann

01. Vorwurf der Ordnungswidrigkeit: Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung

02. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

03. Gründe und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anfallende Gerichtskosten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 27.02.2012 an das Amtsgericht Mettmann

04. Mit der Wiederholung wird der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eine Beleidigung, die noch unverschämter ist

05. Einspruch gegen den Bußgeld-Bescheid ist überzeugend begründet gemäß §16 OWiG (Rechtfertigender Notstand) und §10 OWiG (Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit)

06. Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

07. Recht auf ein faires Verfahren: Schadenersatz und Rehabilitierung vor Verurteilung wegen verheerender Folgewirkungen

08. Antrag auf Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahren, auf Unterlassung einer Wiederholung und auf Kostenerstattung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 19.03.2012 an das Amtsgericht Mettmann

09. Vorgeladener hat ein Recht auf ein faires Verfahren. Das Gericht hat mehrfach dagegen verstoßen

10. Kein faires Verfahren: Vorgeladener wurde vom Gericht getäuscht. Keine Begründung zur Ordnungswidrigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 30.07.2012 an das Amtsgericht Mettmann

11. Gericht verfälscht das Gerichtsverfahren durch Kenntnislosigkeit des Einspruchs vom 19.03.2012

12. Betroffener hat keine Verantwortung für Gerichtskosten, Zeugenkosten, Bußgeldbescheide, die ohne sein Verschulden aufgezwungen werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 06.11.2012 an das Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Mettmann, Gerichtskasse Düsseldorf

13. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen, mit Information über Beschlüsse erst durch Vollstreckungsankündigung der Gerichtskasse (Spitzenleistung der NRW-Strafjustiz)

14. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

15. Deutsche haben Grundrechte, Europäer haben eine Europäische Menschenrechtskonvention. Welche Rechte haben Opfer des UMTS-GAU aus 2000 ?

16. Vollstreckungsankündigung mit beiliegendem Beschluss des Landgerichtes Wuppertal, der mit einer Verspätung von über 1 Monat dem Betroffenen zum 1.Mal zur Kenntnis gebracht wird, ist nur mit Entrüstung zurückweisbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf

Einspruch gegen

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge,

Befangenheitsantrag gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

17. Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem Rechtsbehelf der Anhöhrungsrüge

18. Mehrfach falsche Darstellung verursachen in unerträglicher Weise eine völlige Verdrehung des Sachverhaltes

19. Exzessive Verstöße gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

20. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

21. Befangenheit des verantwortlichen Richters verhindert rechtsstaatliches, faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Schriftsatz vom 04.02.2013 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal

Widerspruch zum formlosen Schreiben vom 16.01.2013 (eingegangen am 22.01.2013) **mit Befangenheitsantrag** gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

und Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht

22. Befangenheitsantrag: Besorgnis der Befangenheit gegen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel wegen Vertrauensmissbrauch und Täuschung

wegen Missachtung des Befangenheitsantrags vom 21.12.2012 und Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG (Missachtung des Anhöhrungsrüge vom 21.12.2012) erhärtet

23. Rechtsmittel der Berufung an das zuständige Berufungsgericht: Treib- und Hetzjagd in Widerspruch zu Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Schriftsatz vom 07.02.2013 an 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal
als Antwort auf formloses Schreiben vom 24.01.2013 mit abgewandelten
Beschluss**

24. Anhörungsrüge gegen Richterin am Landgericht Vosswinkel

25. Justizverfahren skandalös und Ekel erregend:

Von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, Zerstörung der
Existenz-Grundlage, totaler Diskriminierung unter Verantwortung des deutschen
Staates

zu Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Geschädigten und

zu Gerichtskosten-Abzocke am Amtsgericht Mettmann

26. UMTS-Auktion 2000: Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende

Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler

Diskriminierung

27. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und

Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu

Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires

Verfahren)

28. Rechtsmittel der Berufung als Ausweg aus juristischem Chaos des

Ordnungswidrigkeitsverfahrens

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>